

des Klägers hatte vor dem 9. Senat des BAG keinen Erfolg. Arbeitnehmer, so argumentierte das höchste Arbeitsgericht, haben nach § 5 Abs. 1 ArbSchG in Verbindung mit § 618 Abs. 1 Satz 1 BGB zwar einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch darauf, dass ihr Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführt. Sie können jedoch keine bestimmten Überprüfungs-kriterien und -methoden für die konkrete Art der Ge-

fährdungsbeurteilung vorgeben. Vielmehr war das BAG der Auffassung, § 5 Abs. 1 ArbSchG eröffne für den Arbeitgeber weite Beurteilungs- und Handlungsspielräume. Mit den engen Vorgaben des Klägers müsse der beklagte Arbeitgeber auch nicht gegenüber dem Betriebsrat initiativ werden, um eine mitbestimmte Durchführungsregelung der Gefährdungsbeurteilung (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG) herbeizuführen.

Weitere Informationen

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12. August 2008 – 9 AZR 1117/06. Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 23. November 2006 – 6 Sa 339/05. Die ausführliche Urteilsbegründung des 9. Senats des BAG lag bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht vor. Die Pressemeldung ist online zugänglich unter www.bundesarbeitsgericht.de (Pressemitteilung 62/08).

HENNING WRIEDT

Ausschuss für Gefahrstoffe: Eine vorläufige Zwischenbilanz

Ende 2008 läuft die vierjährige Arbeitsperiode des Ausschusses für Gefahrstoffe aus. Die letzte Sitzung des Ausschusses wird im November stattfinden. Anfang 2009 muss der Ausschuss neu besetzt werden. Eine erste Zwischenbilanz der Arbeit des AGS ergibt u. a.: Zahlreiche, für die Praxis des betrieblichen Gefahrstoffschutzes wichtige Technische Regeln wurden neu gefasst. Für Regeln zum Umgang mit Krebs erzeugenden Gefahrstoffen wurden tragbare Zwischenlösungen gefunden. Am Grenzwertkonzept für Krebs erzeugende Stoffe wurde weiter gearbeitet, und notwendige Überarbeitungen der Gefahrstoffverordnung sind in Vorbereitung.

Wenn seine vierjährige Legislaturperiode Ende des Jahres ausläuft, wird der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) einen erheblichen Teil der ihm 2005 übertragenen Aufgaben abgearbeitet haben. Das zeigen die Entscheidungen der Mai-Sitzung, mit denen an die Beschlüsse der Herbst-Sitzung 2007 angeknüpft wurde (siehe Gute Arbeit. 1/2008, Seite 6-8). Zu diesen Entscheidungen gehört die Verabschiedung mehrerer Technischer Regeln, eines Leitfadens zur Quantifizierung von Risikozahlen für Krebs erzeugende Stoffe sowie von ersten Empfehlungen für die Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Eine kurze Übersicht über die gefassten Beschlüsse sowie der Wortlaut der verabschiedeten Technischen Regeln ist auf der Website der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA - „Neues vom AGS“, www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/AGS/Neues-vom-AGS.html?__nnn=true&__nnn=true) zu finden.

Fünf übergeordnete Technische Regeln Gefahrstoffe

Mit der Neufassung der GefStoffV Anfang 2005 war dem seinerzeit ebenfalls neu konstituierten AGS die

Aufgabe zugefallen, die Technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS) an die neue Verordnung anzupassen. Gleichzeitig sollte das Technische Regelwerk klarer strukturiert werden. Zu diesem Zweck wurden fünf übergeordnete TRGS geschaffen (siehe Gute Arbeit. 1/2008, Seite 6-8), von denen die beiden noch fehlenden – TRGS 300 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ und TRGS 600 „Substitution“ – in der Mai-Sitzung beschlossen worden sind. Wegen der in Vorbereitung befindlichen „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (siehe Gute Arbeit. 2/2008, Seite 5-6) ist die TRGS 300 allerdings nur zustimmend zur Kenntnis genommen worden und wird in dieser Arbeitsperiode nicht mehr in das Gefahrstoff-Regelwerk aufgenommen. Stattdessen wird es dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) überlassen, in welcher Weise diese Technische Regel im Rahmen der künftigen Arbeitsmedizin-Verordnung veröffentlicht werden soll.

Das Thema „Substitution“ ist mit der TRGS 600 erstmals Gegenstand einer eigenen TRGS geworden. In dieser TRGS, in die auch die Hilfen zur Suche von Ersatzverfahren und Ersatzstoffen

aus der bisherigen TRGS 440 aufgenommen worden sind, wird aufgezeigt, wie Substitutionsmöglichkeiten systematisch ermittelt und ausgewählt werden können und wie dann anhand von Kriterien eine nachvollziehbare Entscheidung über die Realisierung einer Substitutionsmöglichkeit getroffen werden kann. Damit ist gleichzeitig die Voraussetzung geschaffen worden, um die existierenden TRGS zur Substitution einzelner Stoffe (TRGS 602 bis TRGS 619) darauf zu überprüfen, ob und in welcher Weise ihre Anpassung erforderlich ist. Zudem soll bei der Ableitung künftiger TRGS zur Substitution einzelner Stoffe unmittelbar Bezug auf die TRGS 600 genommen werden.

Weitere Technische Regeln Gefahrstoffe

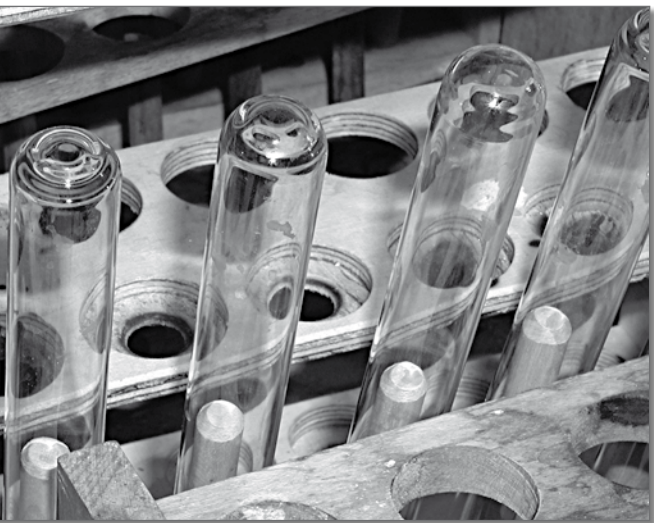
Abgerundet werden die fünf Grund-TRGS sowie die sie ergänzende TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ durch die ebenfalls auf der Mai-Sitzung verabschiedeten TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt: Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“ und TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“. Mit diesen beiden TRGS wird die Grund-TRGS 400 „Ge-

DER AUTOR
Dr. Henning
Wriedt



Jg. 1948, Diplom-Physiker, arbeitet seit 1989 in der Beratungs- und Informationsstelle Arbeit & Gesundheit in Hamburg. Er ist auch stellvertretendes Mitglied im 2005 neu gebildeten Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS). Kontakt: wriedt@arbeitundgesundheit.de

fährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ in Hinblick auf spezielle Fragen bei Haut- bzw. Atemwegsbelastungen ergänzt. Die TRGS 401 enthält zudem konkrete Hinweise auf Schutzmaßnahmen bei Hautbelastung und ergänzt damit auch die TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“. Zwar war die TRGS 401 in ähnlicher Form vom gegenwärtigen AGS bereits im März 2006 beschlossen worden, doch ist sie jetzt noch um die Regelungen zu Haut sensibilisierenden Gefahrstoffen ergänzt, die bisher in der TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“ zu finden waren. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, um die TRGS 401 mittels kleinerer Anpassungen bruchlos an die im Herbst 2007 verabschiedete TRGS 400 anzugleichen.



In der neuen TRGS 402 ist beschrieben, wie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung inhalative Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen sind und wie die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu bewerten ist. Abgelöst wird damit die bisherige TRGS 402, in deren Mittelpunkt die messtechnische Arbeitsbereichsüberwachung stand – ein Begriff, den es jetzt nicht mehr gibt und an dessen Stelle messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden der Exposition getreten sind. In die neue TRGS 402 ist auch die Bewertung von Stoffgemischen aufgenommen worden, die bisher in der TRGS 403 beschrieben war.

Drei Technische Regeln für Krebs erzeugende Gefahrstoffe

Außer der Verabschiedung dieser grundlegenden TRGS hat sich der

AGS auch mit mehreren TRGS zu speziellen Themen befasst, darunter mit drei TRGS für Krebs erzeugende Gefahrstoffe. Bei den hier nach zum Teil mühevollen Diskussionen gefundenen Lösungen handelt es sich durchweg um Zwischenlösungen. „Zwischenlösung“ bedeutet, dass diese TRGS zwar ihre Entstehung unter dem früheren TRK-Konzept (TRK = Technische Richt-Konzentration) nicht verbergen können, dass sie aber auch bereits Elemente des neuen, risikoorientierten Konzepts für Krebs erzeugende Stoffe enthalten, das im Herbst 2007 einmütig vom AGS gebilligt worden war (siehe Gute Arbeit. 6/2008, Seite 28-31). Hierzu gehört zum Beispiel der ausdrückliche Hinweis, dass auch bei Einhaltung von Expositionswerten, die in diesen TRGS genannt werden und an die bestimmte Maßnahmen geknüpft sind, ein Krebsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann und deshalb eine weitere Minimierung der Exposition anzustreben sei.

Für diese TRGS ist im AGS vereinbart worden, dass sie vollständig an das neue Grenzwertkonzept angepasst werden sollen, sobald vom Unterausschuss „Bewertung von Gefahrstoffen“ (UA III) für die betreffenden Stoffe die so genannte Expositions-Risiko-Beziehung abgeleitet worden ist. Dies betrifft die jetzt beschlossenen TRGS 553 „Holzstaub“ und TRGS 557 „Dioxine“. Ebenfalls für die TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ ist ein solches Vorgehen vorgesehen. Allerdings konnte diese TRGS auf der AGS-Sitzung nicht endgültig beschlossen werden, da eine Einigung über die Frage, in welcher Weise die Verwendung von Atemschutz vorgeschrieben werden soll, noch ausstand.

Eine weitere Einzel-TRGS, die verabschiedet wurde, die aber dasselbe Schicksal wie die bereits erwähnte TRGS 300 trifft, ist die TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe“ (bisher TRGS 540). Sie enthält viele Hinweise zu arbeitsmedizinischen Fragestellungen und soll daher ebenfalls nicht in das Gefahrstoff-Regelwerk aufgenommen, sondern vom BMAS im Rahmen der künftigen Arbeitsmedizin-Verordnung veröffentlicht werden.

Weiterarbeit am risikobasierten Grenzwertkonzept für Krebsstoffe

Neben der Bearbeitung von TRGS hat der AGS die Arbeit am risikobasierten Grenzwertkonzept für Krebs erzeugende Stoffe fortgeführt (Einzelheiten sind beschrieben in Gute Arbeit 6/2008, Seite 28 – 31). Hierzu hat ein Arbeitskreis des UA III einen „Leitfaden zur Quantifizierung von Krebsrisikozahlen bei Exposition gegenüber Krebs erzeugenden Gefahrstoffen für die Grenzwertsetzung am Arbeitsplatz“ erarbeitet, der es ermöglicht, aus Tierversuchsdaten und aus Studien, die auf Erfahrungen bei Menschen beruhen, die bereits erwähnten Expositions-Risiko-Beziehungen abzuleiten. Der Leitfaden ist auf der Mai-Sitzung vorgestellt und gebilligt worden. Gleichzeitig hat der UA III vom AGS den Auftrag erhalten, mit der Ableitung solcher Expositions-Risiko-Beziehungen zu beginnen, damit stoffspezifische Konzentrationswerte festgelegt werden können, die mit den beiden stoffübergreifenden Risikogrenzen (Akzeptanzrisiko und Toleranzrisiko) korrespondieren.

Für einige Stoffe ist die im Leitfaden beschriebene Methode beispielhaft angewandt worden, darunter auch für Trichlorethylen. Als Expositionswert, der dem endgültigen Akzeptanzrisiko von 4 : 100 000 (0,004%) entspricht, ist für diesen Stoff eine Luftkonzentration von 0,6 ppm (parts per million) ermittelt worden, während mit dem Toleranzrisiko von 4 : 1000 (0,4%) eine Luftkonzentration von etwa 11 ppm korrespondiert.

Der Leitfaden wird – zusammen mit dem Risikoakzeptanzkonzept – demnächst vom BMAS als Teil der „Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 – Risikowerte und Expositions-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit Krebs erzeugenden Gefahrstoffen“ veröffentlicht. Vorab ist er bereits jetzt auf der BAuA-Website „Neues vom AGS“ zu finden.

Geplant: Änderungen an der Gefahrstoffverordnung

Ein weiteres wichtiges Thema des AGS sind Änderungen der GefStoffV. Dazu haben die Vorbereitungen begonnen: Es sollen drei Themenbereiche nach-

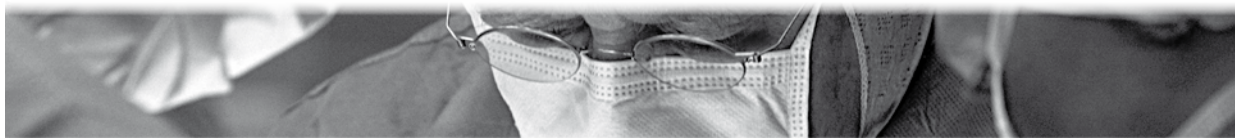
einander abgearbeitet werden. In der Mai-Sitzung ist bereits über eine Reihe von Einzelpunkten, die in der gegenwärtigen GefStoffV nach Ansicht verschiedener Gruppen nicht oder nur unzureichend geregelt sind, ein Konsens erzielt worden. Zu diesen Punkten ist dem BMAS empfohlen worden, sie bei einer Änderung der GefStoffV entsprechend der gefundenen Einigung zu berücksichtigen. Ein zweiter Themenbereich betrifft das Schutzstu-

fenkonzept der GefStoffV. Derzeit wird über gewisse Anpassungen diskutiert, mit denen einige Schwachstellen der derzeitigen Fassung des Konzepts behoben werden sollen. Sobald hierüber ein Einverständnis erreicht worden ist, was möglicherweise noch in diesem Herbst der Fall sein könnte, soll als dritter Schritt schließlich das Risikoakzeptanzkonzept in die GefStoffV integriert werden. Dieses Vorhaben, sicherlich das anspruch-

vollste der drei, wird erst vom neuen AGS, der Anfang 2009 gebildet wird, abgeschlossen werden können. Angesichts der Einmütigkeit der bisherigen AGS-Beschlüsse zu dem neuen Konzept sollten sich aber auch hier keine unüberwindlichen Hindernisse auftun.

Weitere Informationen

Die BAuA-Internetseite „Neues vom AGS“ steht unter www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/AGS/Neues-vom-AGS.html?__nnn=true&__nnn=true



KLAUS PRIESTER

Krankenstand im ersten Halbjahr 2008 exakt auf dem Stand des Vorjahres

Nach vom Bundesgesundheitsministerium veröffentlichten Daten betrug der Krankenstand der in der Gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten in Deutschland im ersten Halbjahr 2008 3,34% und lag damit im Kassendurchschnitt bis auf die zweite Nachkommastelle exakt auf dem Niveau des Vorjahres. Angestiegen ist die Arbeitsunfähigkeit im Bereich der Ersatzkassen und der landwirtschaftlichen Kassen, in den übrigen Kassenarten war sie rückläufig oder stagnierte. Auch in diesem Jahr dürfte sich der Krankenstand wiederum in etwa auf das niedrige Vorjahresniveau einpendeln. Eine Trendwende in der Krankenstandsentwicklung ist – zumindest im Durchschnitt aller gesetzlichen Krankenkassen – auf der Grundlage der amtlichen Monats-Stichtagsdaten nach wie vor nicht auszumachen.

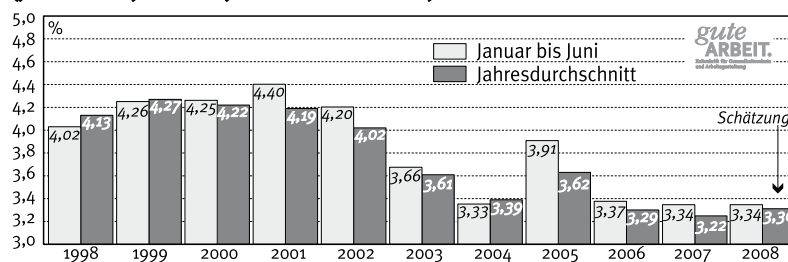
Der Krankenstand der Pflichtversicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung war in Deutschland im vergangenen Jahr auf einen neuerlichen Tiefststand von 3,22% abgesunken (vgl. Gute Arbeit. 2/2008, Seite 36-39). Diese rückläufige Tendenz hatte sich dann im ersten Quartal 2008 fortgesetzt; hier lag der Krankenstand mit 3,44% um knapp drei Zehntelprozentpunkte unter dem des ersten Vorjahresquartals (3,72%; vgl. Gute Arbeit. 5/2008, Seite 11-12). Ursächlich hierfür waren sowohl das Ausbleiben einer größeren Grippewelle als auch die vergleichsweise hohe Zahl an Monatersten (an denen der amtliche Krankenstand gemessen wird), die im ersten Quartal 2008 (zwei von drei) wie im ersten Halbjahr insgesamt (vier von sechs) auf krankensandsarme Wochenenden oder Feiertage fielen. Die aktuellen Daten für das erste Halbjahr 2008 liegen nochmals etwas unter denen für das erste Quartal und mit 3,34% exakt auf Vorjahreshöhe (vgl. Abbildung 1).

Uneinheitliche Entwicklung in den Kassenarten

Der gegenüber dem Vorjahr im Durchschnitt der Gesetzlichen Krankenver-

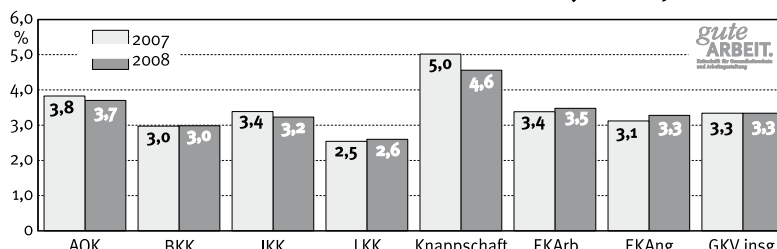
sicherung insgesamt stabile niedrige Krankenstand im ersten Halbjahr 2008 stellt sich bei kassenartspezifischer Betrachtung etwas differenzierter

Abb. 1: GKV-Krankenstand 1998 bis 2008 (Januar bis Juni und Jahresdurchschnitt)



QUELLE: BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, KM1, LFD.; EIGENE BERECHNUNGEN.

Abb. 2: GKV-Krankenstand nach Kassenarten 1. Halbjahr 2007 und 2008



KNAPPSCHAFT: 2007 OHNE, 2008 EINSCHLIESSLICH SEE-KRANKENKASSE; QUELLE: BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, KM 1, LFD.; EIGENE BERECHNUNGEN.